

**Auszug aus der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Birresborn
für das Haushaltsjahr 2018**

**§ 5
Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz der Grundgebühr	Grundgebühr EURO
A. <u>Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten:</u>		
I. <u>Einzelgrabstätten:</u>		
Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	300,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	550,00 €
c) Raseneinzelgrab	100,00 v.H.	2.000,00 €
II. <u>Doppelgrabstätten:</u>		
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	100,00 v. H.	1.100,00
€		
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A.II.1 genannten Gebühr erhoben.		
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr nach Ziffer A.II.1 erhoben.		
III. <u>Urnengrabstätten:</u>		
1. Für eine Urnengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, dies gilt auch für Beisetzung in vorhandene Grabstätten	100,00 v. H.	350,00 €
2. Bei Verlängerung der Nutzungszeit von Urnengrabstätten wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A.III.1 genannten Gebühr erhoben		
3. Für eine anonyme Urnenbeisetzung	100,00 v. H.	425,00 €
4. Rasenurnengrab	100,00 v.H.	1.000,00 €
5. Rasenurnendoppelgrab	100,00 v.H.	1.300,00 €

Die Gebühr für eine neue Grabplatte beträgt 800,00 €.

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz der Grundgebühr	Grundgebühr EURO
---------------------	------------------------------------	---------------------

B. Ausheben und Schließen von Gräbern

Die Grabstätten werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wiederverfüllt.

1. Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	250,00 €
2. Für die Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	500,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne	100,00 v. H.	175,00 €

C. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen:

Umbettungen von Verstorbenen werden durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt. Die hierbei anfallenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu erstatten.

Für das Ausgraben von Urnen werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

D. Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen:

1. Benutzung der Leichenhalle und der Einsegnungshalle (Aufbahrungsraum) – einschl. Reinigung – bis zu 5 Tagen	100,00 v. H.	150,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle und der Einsegnungshalle (Aufbahrungsraum) – einschl. Reinigung – ab dem 6. Tag pro Tag	100,00 v. H.	25,00 €
3. Benutzung der Einsegnungshalle (Aufbahrungsraum) – einschl. Reinigung – pro Tag	100,00 v. H.	50,00 €

E. Abraumbeseitigung:

Für die Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck u. ä.) beträgt die einmalige Gebühr

bei jeder Bestattung pauschal	100,00 v. H.	75,00 €
-------------------------------	--------------	---------